

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Industriefestes 2020 in der Stadt Heinsberg vom 3. Februar 2020

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 29. Januar 2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Industriefestes dürfen am Sonntag, dem 15. März 2020, Verkaufsstellen im nachstehend aufgeführten Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterbrucher Straße, Industriestraße, Rudolf-Diesel-Straße, Borsigstraße, Humboldtstraße, Carl-Benz-Straße, von-Liebig-Straße, Siemensstraße, Otto-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Josef-Melchers-Straße, Max-Planck-Straße, Ferdinand-Porsche-Straße, Industrieparkstraße sowie Karl-Arnold-Straße Hausnummern 100 und 103.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

-.-.-

Heinsberg, den 3. Februar 2020

Stadt Heinsberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.